



START
Gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH

Fachtagung Kiez-Kita

WS 2

Kinderschutz in Kita & Hort

SFBB, 26. Januar 2022

Hans Leitner

Leiter der Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg

Recht haben!



In wie vielen Fällen werden Kindern und Jugendlichen im SGB VIII eigenständige, von den Eltern unabhängige Rechte eingeräumt?

(A) in keinem Fall

(C) in 40 Fällen

(B) in 7 Fällen

(D) in 73 Fällen



0160 96667547

50:50





Recht kriegen?



In wie vielen Fällen werden Kindern und Jugendlichen im SGB VIII eigenständige, von den Eltern unabhängige Rechte eingeräumt?



(A) in keinem Fall

(C) in 40 Fällen

(B) in 7 Fällen

(D) in 73 Fällen





Recht haben und recht kriegen!

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



- § 1 Abs. 1 SGB VIII Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen ... sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- § 6 Abs. 1 SGB VIII Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen ... gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.
- § 8 Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
- § 8 Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- § 8 Abs. 2 SGB VIII Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- § 8 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personalorganberechtigten.
- § 8a Abs. 1 SGB VIII Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt ... das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen ...
- § 8a Abs. 4 SGB VIII In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... 3. ... das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- § 8a Abs. 5 Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches ... erfolgen, an dem ... das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ... die Rechte ... des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



- § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen ... zu berücksichtigen,
- § 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
- § 14 Abs. 1 SGB VIII Jungen Menschen ... sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- § 16 Abs. 1 SGB VIII ... jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.
- § 18 SGB Abs. 3 VIII Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- § 18 SGB Abs. 3 VIII Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die ... zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.
- § 24 Abs. 2 SGB VIII Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- § 24 Abs. 3 SGB VIII Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
- § 35 § Abs. 1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe
- § 36 Abs. 1 SGB VIII ... das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung ... hinzuweisen.
- § 36 Abs. 2 SGB VIII Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit ... dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen.
- § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.
- § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ...3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt.
- § 42b Abs. 3 SGB VIII Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert.
- § 45 SGB VIII Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.



Zum Inhalt

Allgemeiner gesetzlicher Handlungsauftrag

- Handlungsauftrag Kinderschutz
- Anforderungen an die staatliche Gemeinschaft

Spezifischer rechtlicher Handlungsrahmen

- Anforderungen an s. g. Berufsgeheimnisträger
- Anforderungen an die Jugendhilfe

SGB VIII–Reform (KJSG) zum 9. Juni 2021

- Überblick



Zum Inhalt

Allgemeiner gesetzlicher Handlungsauftrag



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

UN-Kinderrechtskonvention

Grundgesetz - GG

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII

Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Landesverfassungen Brandenburg

Gesetzgebung für einzelne Arbeitsbereiche z. B.:

Schulgesetz – BbgSchulG

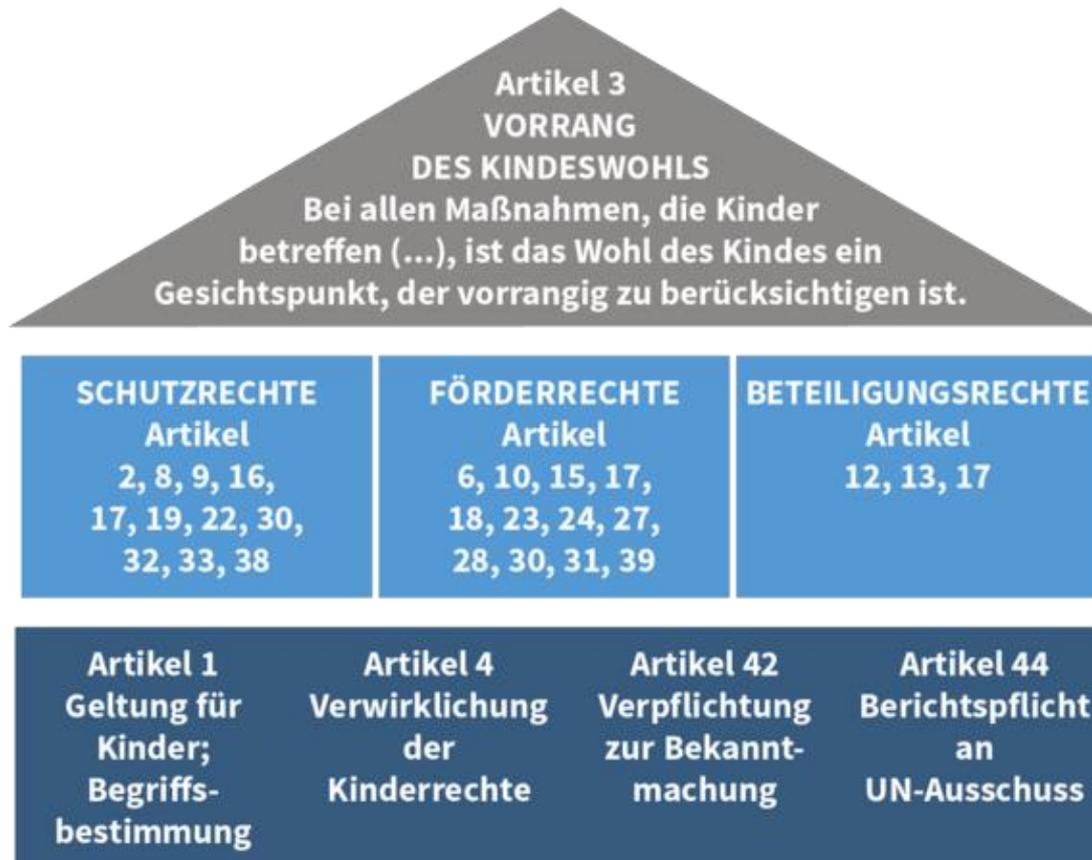
Strafgesetzbuch - StGB

Wächteramt



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

UN Kinderrechtskonvention





Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen **Schutz der staatlichen Ordnung**.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur **auf Grund eines Gesetzes** von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das ***körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet*** und sind die ***Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage***, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Sinne des BGB § 1666

kann eine Gefährdung des Kindeswohls ausgehen von:

- von den Eltern
- von anderen Erziehungspersonen
- von dritten Personen
- von Fachkräften
- von anderen Kindern oder Jugendlichen
- vom Kind selbst



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB

kann eine Gefährdung des Kindeswohls ausgehen von:

- von den Eltern,
- von anderen Erziehungspersonen,
- von dritten Personen,

Kindeswohlgefährdung

i. S. d. § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII

-
- von Fachkräften,
 - von anderen Kindern oder Jugendlichen,
 - vom Kind selbst.

institutioneller Kinderschutz

i. S. d. § 47 SGB VIII



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1631

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die **Pflicht** und das **Recht**, das Kind **zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen**.

(2) Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das **Familiengericht hat** die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen **zu unterstützen**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Landesverfassung Brandenburg

Artikel 27 Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

- (3) Kinder genießen in besonderer Weise den **Schutz von Staat** und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.
- (5) Kinder und Jugendliche sind **vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen**. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII § 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. ...

(4) In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen** ...



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BbgSchulG § 4 Abs. 3

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(3) **Die Schule ist zum Schutz** der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler **verpflichtet**. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, **jedem Anhaltspunkt** für Vernachlässigung oder Misshandlung **nachzugehen**. Die Schule entscheidet **rechtzeitig** über die **Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen**. ...

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Strafgesetzbuch

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.



Zum Inhalt

Spezifischer rechtlicher Handlungsrahmen



Gesetzliche Mindeststandards für die Kinderschutzarbeit! Anforderungen nicht nur an die Jugendhilfe!?

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

geändert durch

Bundekinderschutzgesetz

(BKISchG in Kraft getreten am 1.1.2012)

zuletzt geändert durch

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

(KJSG in Kraft getreten am 9. Juni 2021)



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinder schützen heißt aktiv Handeln!

- **Zusammenwirken** mehrerer Fachkräfte bei der Risikoabschätzung
- Personensorgeberechtigten sowie Kinder oder Jugendliche bei der Risikoabschätzung **einbeziehen**
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft **hinzuziehen**
- auf die Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen **hinwirken**
- ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen anderer Leistungsträger **hinwirken**
- ggf. andere Leistungsträger selbst **einschalten**
- das Jugendamt **informieren**, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen
- ggf. das Familiengericht **anrufen**
- ggf. in Obhut **geben**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG in Kraft getreten am 01.01.2012 geändert am 09.06.2021)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Standards** zum Umgang mit KWG durch Beratung und Hilfe: Gefährdungseinschätzung, gemeinsame Erörterung mit Eltern, Kind bzw. Jugendlichen und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken (Abs. 1)
- **Recht** zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur ggf. nötigen Risikoabschätzung (Abs. 2)
- **Befugnis** zur Einbeziehung bzw. Information des Jugendamtes und Pflicht zur Information der Eltern (Abs. 3)
- **Information** des Jugendamtes zur eigenen Einschätzung und zum eigenen Handeln (Abs. 4)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG in Kraft getreten am 01.01.2012 geändert am 09.06.2021)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch

- Ärzte*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen
- Berufspsychologen/innen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Schwangerschaftskonfliktberater/innen,
- Sozialarbeiter/innen,
- **Lehrer/innen öffentlicher und privater Schulen.**



Anforderungen an die Jugendhilfe!

Bundeskinderschutzgesetz

(BKisSchG in Kraft getreten am 1. Januar 2012)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

(KJSG in Kraft getreten am 9. Juni 2021)



Gesetzliche Mindeststandards an das Verfahren zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung für alle Fachkräfte

1. Prüfauftrag

zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung

2. Kooperationsauftrag

im Zusammenwirken mit Fachkräften

3. Beratungsauftrag

gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

4. Handlungs- bzw. Interventionsauftrag

Mitteilungsbefugnis zum Schutz der Kinder vor Gefahren



§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

- (1) Verfahren **Risikoeinschätzung**
- (2) Anrufung **Familiengericht / Inobhutnahme**
- (3) **Einbeziehung anderer Stellen**
- (4) **Vereinbarung mit Trägern**
- (5) **Kinderschutz in der Kindertagespflege**
- (6) **Datenübermittlung** im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit



§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen** sowie
2. **Personen die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz** dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise **an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen**.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

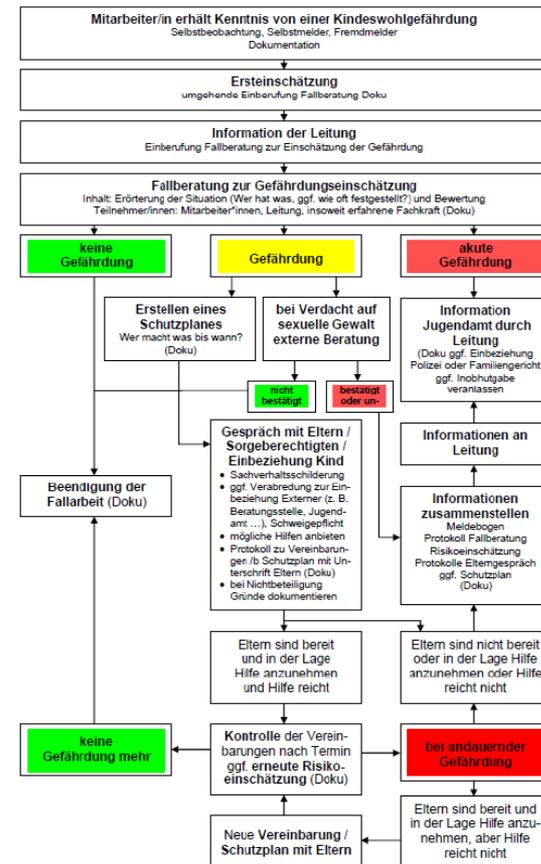
(4) In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der Gefährdungseinschätzung **eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** zu regeln, die insbesondere auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen**. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

8a Abs 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Jugendämter und Träger müssen bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung in der Regel dann aktiv werden, d. h. u. a. wenn ein Träger darüber informiert oder mitteilt bzw. dem Träger eine mögliche Gefährdung bekannt wird.





8a Abs 1 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Jugendämter und Träger müssen bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung in der Regel dann aktiv werden, wenn:

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine KWG vorliegen (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII),
- **Eltern nicht bereit sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)
- **Eltern nicht in der Lage sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)
- angebotene **Hilfe nicht ausreicht** (§ 4 Abs. 3 KKG oder § 8a Abs. 4 BGB)

8a Abs. 1 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Risiko- und Gefährdungseinschätzung*

Risikoeinschätzung

Ersteinschätzung (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) nach Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Information, Mitteilung, Meldung).

Ziel: Feststellung, ob tatsächlich **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob eine weitere Bearbeitung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Gefährdungseinschätzung

Indikatoren gestützte Einschätzung (u. a. in Bezug auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zum Schutz ihres Kindes) im Rahmen § 8a SGB VIII auf der Grundlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.

Ziel: **Sicherung des Kindeswohls** durch geeignete und notwendige Maßnahmen der Hilfe oder des Schutzes des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen.

* Nicht jedes Risiko stellt immer auch eine Gefährdung dar.

8a Abs. 1 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Checkliste KWG für Kitas

1. Auflage 2014

Checkliste KWG

Hinweis: An alles gedacht? Die Checkliste dient Ihnen als Orientierungshilfe in der Vor- oder Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

Erläuterung zur Symbolik:

- Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen.
- Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn Sie Gefahren für das Kind ausschließen können.
- Achtung:** Wenn Ja, dann endet Ihr Verfahren hier. Melden Sie es dem Jugendamt.
- Dokumentieren Sie es so genau wie möglich in Ihren eigenen Unterlagen.

1 Erkennen und Besprechen

	Ja/Nein	
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Ich habe mit einem/ihr Kollegin darüber gesprochen	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Der Verdacht bleibt bestehen	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	
Wenn Ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Es wurden weitere Arbeitsschritte vereinbart	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
Es wurden weitere Beratungen vereinbart	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	

HINWEIS
 Dokumentieren Sie vor allem "Wer, mit wem, was, bis wann?" und "Wer ist verantwortlich?"

Checkliste KWG 6 - Start gGmbH

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.
 (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

...
 (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
 ...

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit ...
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere
 ...
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 ...



8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Informationssammlung

Woher habe ich eine Information? Wie muss ich damit verfahren?

Informationsquellen

- eigene Beobachtung / Wahrnehmung
- Selbstmelder*in
- Fremdmelder*in

Informationsverarbeitung

Inhalt \ Relevanz	relevant	nicht relevant
Fakt	!	∕.
Vermutung	∕.	∕.
Bewertung	∕.	∕.



§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen SGB VIII

(3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen SGB VIII

(1) **Personen**, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

These: Nicht jedes Risiko ist auch eine Gefährdung!

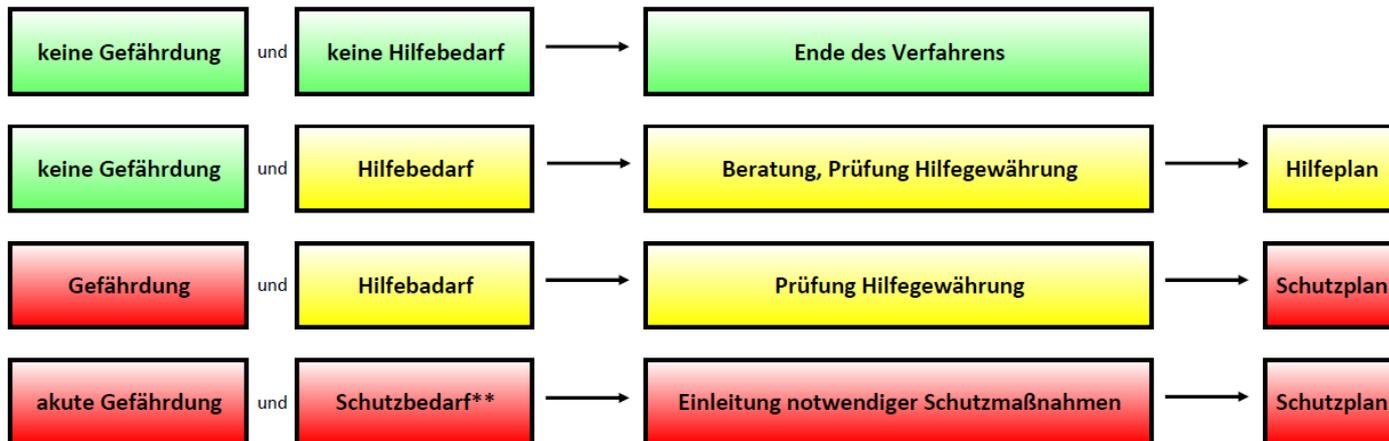
In diesem Sinne liegt eine **Gefährdung** vor, wenn:

- die **Eltern sind nicht bereit** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (BGB § 1666 Abs. 1)
- die **Eltern sind nicht in der Lage** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (BGB § 1666 Abs. 1)
- die angebotene **Hilfe nicht ausreicht** (SGB VIII § 8a Abs. 2 und 4 SGB VIII)
- das **Alter des Kindes** dieses gebietet (SGB VIII § 1 Abs. 31 Nr. 4)
- die **Resilienz des Kindes** diese Einschätzung erfordert (SGB VIII § 1 Abs. 3 Nr. 4)



8a Abs. 1 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Checkliste Gefährdungseinschätzung*



* Sollte eine Einschätzung aktuell nicht möglich sein, ist zunächst von einer möglichen Gefährdung auszugehen.
 ** ggf. gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII Prüfung Inobhutnahme und/oder Anrufung Familiengericht (über Jugendamt)



8a Abs 1 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Schutzplan

Wer macht **was** bis **wann** mit **wem** und ggf. mit **welchen** Folgen?

Auftrag	Termin	verantwortlich	Beteiligte	bei Nichterfüllung	Bemerkungen



8a Abs. 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Träger der Jugendhilfe sollen bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren, wenn:

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine KWG vorliegen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII),

und

- **Eltern nicht bereit sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)

oder

- **Eltern nicht in der Lage sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)

oder

- angebotene **Hilfe nicht ausreicht** die Gefahr abzuwenden (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII)



8a Abs. 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

Jugendämter sollen bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung das Familiengericht rechtzeitig anrufen, wenn:

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine KWG vorliegen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII),

und

- **Eltern nicht bereit sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)

oder

- **Eltern nicht in der Lage sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)

und

- angebotene **Hilfe nicht ausreicht** die Gefahr abzuwenden (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII)



§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII

(6) Werden einem örtlichen Träger **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen **zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen**, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines **Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger** erfolgen, an dem die **Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt** werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Zuständigkeit bei Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Grundsatz:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Das Jugendamt muss tätig werden:

- wenn sich das Kind im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann:
- wenn sich das Kind nicht im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann:
- wenn das andere Jugendamt nicht tätig wird, dann:
- bis das andere Jugendamt tätig wird



Zuständigkeit bei Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Grundsatz:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Das Jugendamt muss tätig werden:

... wenn sich das Kind im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann:

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

(SGB VIII § 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)



Zuständigkeit bei Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Grundsatz:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Das Jugendamt muss tätig werden:

... wenn sich das Kind nicht im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann:

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. ... (SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Abs. 6)



Zuständigkeit bei Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Grundsatz:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Das Jugendamt muss tätig werden:

... wenn das andere Jugendamt nicht tätig wird, dann:

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige ... vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden)



Zuständigkeit bei Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Grundsatz:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Das Jugendamt muss tätig werden:

... bis das andere Jugendamt tätig wird, dann:

Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. ... (SGB VIII § 86c Abs. 1 Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel)



§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung SGB VIII

(2) Die **Erlaubnis ist zu erteilen**, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ...

- zur **Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.



§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen SGB VIII

(1) Der **Träger** einer erlaubnispflichtigen Einrichtung **hat** der zuständigen Behörde unverzüglich

...

2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ... anzuzeigen.**



§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen SGB VIII

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu **Verfahren der Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu **Beschwerdeverfahren** in persönlichen Angelegenheiten.



Im Datenschutz nichts Neues!

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe SGB VIII

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. ...
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden ...



Datenschutz

Eine Lösung:

Entbindung von der Schweigepflicht!

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem gemäß § 65 SGB VIII nur weitergegeben werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat.

Vor-/Nachname		Straße/Nr.	
PLZ/Ort		Datum	
Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)			
Hiermit entbinde(n) ich/wir:			
Vor-/Nachname		Vor-/Nachname	
Frau/Herr:		von/aus:	
Name der/s Mitarbeiter/in		Stempel oder Name der Einrichtung/Institution	
gegenüber dem/den: <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Sozialamt <input type="checkbox"/> Gericht <input type="checkbox"/> Schulumt			
<input type="checkbox"/> <input type="text"/>			
vertreten durch:			
Name des/der Mitarbeiter/in <input type="text"/>			
von der Schweigepflicht.			
Diese Erklärung gilt bis: <input type="text"/>			
dient folgendem Zweck: <input type="text"/>			
und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten: <input type="text"/>			
<input type="text"/>			
Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich o. wir die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wiederholen kann/s können.			
Unterschrift Person <input type="text"/> (junge/r Volljährige/r)			
Verteiler:			
<input type="checkbox"/> Adressat/in <input type="checkbox"/> (angehört) <input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte/r <input type="checkbox"/> junge/r Volljährige/r			
<input type="checkbox"/> <input type="text"/>			





Zum Inhalt

SGB VIII–Reform (KJSG) zum 9. Juni 2021



Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

SGB VIII / KJSG

in Kraft getreten am 9. Juni 2021

Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- verbesserter Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen (Inklusion)
- verstärkte Prävention vor Ort
- mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern

START
Gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH




Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg – Start gGmbH

Weitere Informationen unter:

www.fachstelle-kinderschutz.de



START
Gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH



Kontakt

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf

Tel.: 03302 8609579

Fax: 03302 2362101

E-Mail: info@start-ggmbh.de
hans.leitner@start-ggmbh.de

Internet: www.fachstelle-kinderschutz.de
www.start-ggmbh.de
www.gelber-ball-kinderschutz.de

Hans Leitner
Leiter der Fachstelle Kinderschutz
Im Land Brandenburg

